



HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 31.05.2011

betreffend Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge an hessischen Hochschulen

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit der Bologna-Reform wurden neue Studienabschlüsse geschaffen, die europaweit anerkannt und einheitlich sein sollen. Nun ist aber festzustellen, dass die Zahl der Studiengänge mit jeweils eigenem Curriculum und eigenen Zulassungsbedingungen seit Beginn des Bologna-Prozesses deutlich angewachsen ist. Für Studierende bedeutet das, dass sie bei jeder Bewerbung vor neue Herausforderungen gestellt und ihre Leistungen an anderen Hochschulen nicht anerkannt werden.

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Der pauschalen Aussage des Fragestellers in seiner Vorbemerkung, dass die Leistungen der Studierenden "an anderen Hochschulen nicht anerkannt werden", kann sich die Landesregierung nicht anschließen. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausschussvorlage WKA/18/25 betreffend den Bericht des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zum Berichtsantrag Drucks. 18/3866 zu verweisen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist die Zulassung zu Master-Studiengängen an Hessischen Hochschulen geregelt?

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) verleiht die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Mastergrad. Ein Masterstudium setzt demnach grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraus. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 14 HHG sind in der Prüfungsordnung, die als Satzung zu erlassen und durch das Präsidium der jeweiligen Hochschule zu genehmigen ist, die besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Masterstudiengangs zu regeln. Das Zulassungsverfahren für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge ist nach den Regelungen in § 17 der Vergabeverordnung Hessen vom 22. Juni 2011 durchzuführen.

Frage 2. Welche Zulassungsvoraussetzungen gibt es und wer prüft diese? (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule und Studiengang)

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Hochschule und dem gewählten Studiengang naturgemäß sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf die öffentlich verfügbaren Informationen der hessischen Hochschulen, u.a. in deren Internetpräsenzen, sowie der Hessischen Landesregierung, u.a. in deren Informationsleitfaden "Studieren in Hessen 2010/11" muss im Hinblick auf den großen Umfang und Detaillierungsgrad der entsprechenden Informationen verwiesen werden. Darüber hinaus weisen die Zulassungsverfahren an einigen Hochschulen die folgenden Besonderheiten auf:

- An der **Technischen Universität Darmstadt** ist die Zulassung zu einem Masterstudiengang an eine Eingangsprüfung nach § 17a APB der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11. Februar 2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3) geknüpft. Die Bewerbung für einen Studienplatz in einem Masterstudiengang erfolgt über ein Online-Portal, getrennt nach ausländischer und inländischer Hochschulzugangsberechtigung. In bestimmten Masterstudiengängen wie beispielsweise Information and Communication Engineering (ICE) wird auf elektronischem Wege ein ergänzender Test durchgeführt. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt zentral. Die Fachbereiche überprüfen die fachlichen Studienzugangsvoraussetzungen in einer Eingangsprüfung. In der Eingangsprüfung werden die für das angestrebte Masterstudium erforderlichen Kompetenzen überprüft. Die fachspezifischen Kriterien hierzu werden in den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche zu den APB festgelegt. Für die konsekutiven Master-Studiengänge sind regelmäßig die an der TU Darmstadt im entsprechenden Bachelorstudiengang vermittelten Kompetenzen der Maßstab für die Zulassung.
- Die Interessenten für Masterstudiengänge an der **Justus-Liebig-Universität Gießen** (JLU) bewerben sich bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 15.07. bzw. 15.01. eines Jahres und bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zu einem vom Präsidium der Universität für jedes Semester festgelegten Termin. Das Studierendensekretariat prüft die formale Vollständigkeit und das Vorliegen der Mindestnote nach § 4 Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen (AllB) sowie ggf. das Vorliegen der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 18 Vergabeverordnung Hessen. Bei eindeutiger und offensichtlicher Übereinstimmung der Bewerbung mit den geforderten Voraussetzungen entsprechend den Vorgaben des zuständigen Prüfungsausschusses erfolgt eine positive Entscheidung und damit die Zulassung direkt durch das Studierendensekretariat. In allen anderen Fällen schaltet das Studierendensekretariat den zuständigen Prüfungsausschuss für den Studiengang ein. Dieser prüft entsprechend der speziellen Ordnung für den Studiengang und teilt sein Ergebnis dem Studierendensekretariat mit. Von dort erfolgt die Zulassung bzw. Ablehnung mit rechtsmittelfähigem Bescheid.
- Die Zulassungsvoraussetzungen an der **Universität Kassel** sind mit den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 19. Januar 2011 geregelt. In den Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche sind darüber hinaus die weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen enthalten. Im Masterbüro des Studierendensekretariats der Universität Kassel gehen die Bewerbungen für alle Masterstudiengänge auf elektronischem Weg ein. Nach formaler Prüfung der Hochschulabschlüsse und der ggf. vorgesehenen Mindestnote werden die Bewerbungsunterlagen elektronisch an die Masterkoordinatoren zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Nach inhaltlicher Prüfung und Befürwortung der Einschreibung durch die Masterkoordinatoren werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Masterbüro zugelassen. Im Wintersemester 2011/2012 werden bis auf begründete Ausnahmefälle alle Masterprüfungsordnungen die vorgesehenen Notenschnitte des vorhergehenden Hochschulabschlusses streichen und bei Bedarf durch zulassungsrechtliche Regelungen und Kriterien der Vergabeverordnung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ersetzt. In einigen Masterprüfungsordnungen sollen zudem inhaltliche Profilschärfungen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen vorgenommen werden.
- Die **Universität Marburg** kommuniziert die Zulassungskriterien und Bewerbungsverfahren für Masterstudiengänge in einem standardisierten, transparenten und zielgruppenorientierten Webauftritt individuell für jeden einzelnen Studiengang. In Fällen, in denen eine Zulassungsentscheidung gemäß Prüfungsordnung vom fachlichen Ermessen der Studiengangvertreter abhängt, ist dieses in dem Bestreben auszuüben, mit steigender Anzahl an Erfahrungswerten Standards zu etablieren und weiterzuentwickeln.

- Die Zugangsvoraussetzungen für alle Masterstudiengänge an der **Hochschule für Musik und Darstellende Kunst** Frankfurt am Main werden vom Prüfungsausschuss der Hochschule, administriert durch die Abteilung Studium und Lehre, geprüft. An dieser Hochschule gibt es nur konsekutive und keine weiterbildenden Masterstudiengänge.
- Die formalen Zulassungskriterien (abgeschlossener Studiengang, Durchschnittsnote und Sprachvoraussetzungen) werden an der **Hochschule RheinMain** im Studienbüro geprüft. Weitere Kriterien wie berufliche Tätigkeit, besondere Studienschwerpunkte, Motivations- und Empfehlungsschreiben werden in den Fachbereichen überprüft. Eventuelle Bewerbungsgespräche werden ebenfalls im Fachbereich geführt. Grundlage dazu sind die Prüfungsordnungen der jeweiligen Masterstudiengänge bzw. die Zulassungsrichtlinie der Wiesbaden Business School (WBS).

Frage 3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basieren die Eignungsfeststellungsverfahren?

Der Begriff "Eignungsfeststellungsverfahren" ist nicht Bestandteil des HHG. § 20 Abs. 2 Nr. 14 HHG enthält im Zusammenhang mit Masterstudiengängen lediglich den Begriff der "besonderen Zugangsvoraussetzungen".

Nicht alle hessischen Hochschulen haben konkretisierende Festlegungen der besonderen Zugangsvoraussetzungen getroffen. Besonders zu erwähnen sind aber die folgenden hochschulspezifischen Rechtsgrundlagen:

- Rechtsgrundlage für die Festlegung dieser "besonderen Zugangsvoraussetzungen" an der **TU Darmstadt** ist neben § 20 Abs. 2 Nr. 14 HHG auch § 1 Abs. 2 und 3 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666).
- An der **Goethe-Universität Frankfurt am Main** sind die Festlegungen dieser "besonderen Zugangsvoraussetzungen" entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung nach § 20 Abs. 2 Nr. 14 des Hessischen Hochschulgesetzes in den Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge geregelt. Hierfür geben die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Goethe-Universität einen Rahmen vor, der wiederum die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigt. Durch die neuen Richtlinien der KMK vom 04.02.2010 bleibt es der Entscheidung der Hochschulen überlassen, ob sie für den Masterzugang neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss weitere besondere Zugangsvoraussetzungen fordern. Der Senat der Goethe-Universität hat entschieden, auf das Erfordernis einer Mindestnote für den ersten akademischen Abschluss als Zugangsvoraussetzung zu den Masterstudiengängen zu verzichten. Nach den vom Senat am 13.04.2011 verabschiedeten Allgemeinen Bestimmungen können die Fachbereiche aber in begründeten Fällen weiterhin neben einem Erstabschluss weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Masterstudiengangs erforderliche Anforderungen verlangen (z.B. Bewerbungsgespräche, schriftliche Tests, gutachterliche Stellungnahmen und Empfehlungsschreiben, Motivationsschreiben). Dabei muss der Note für den Erstabschluss aufgrund der Rechtsprechung eine maßgebliche Bedeutung (mindestens 51 v.H.) zugemessen werden. Die konkreten Anforderungen sowie das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen werden dann den Allgemeinen Bestimmungen entsprechend in den einzelnen Ordnungen für die Masterstudiengänge geregelt.
- Die generelle Regelung der "besonderen Zugangsvoraussetzungen" gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 14 HHG wird durch die "Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der **Justus-Liebig-Universität Gießen**" (AIIB) ergänzt.
- Rechtliche Grundlage für den zu erbringenden Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen an der **Hochschule für Musik und Darstellende Kunst** in Frankfurt am Main ist deren Aufnahmeprüfungsordnung vom 05.12.2005.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die verschiedenen Verfahren?

Die Landesregierung beurteilt Unterschiede in den Verfahrensregelungen im Hinblick auf die Vielzahl der Studienangebote und die besonderen Profile der einzelnen Hochschulen für unabdingbar. Gleichwohl stimmt sie sich mit den Hochschulen und im Rahmen der Ländergemeinschaft über notwendige übergreifende Regularien ab, die für die Studierendenmobilität und die Vergleichbarkeit der Verfahren erforderlich sind.

Sie sorgt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht dafür, dass die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie allgemeine prüfungsrechtliche Normen gewahrt bleiben.

Wiesbaden, 12. August 2011

Eva Kühne-Hörmann